

## **BURKINA FASO**

### **Gesetzesverordnung Nr. 2017-0430/PRES über die Verkündung des Gesetzes Nr. 025-2017/AN vom 15. Mai 2017 über den Pflanzenschutz in Burkina Faso**

(DECRET No 2017- 0 430 /PRES promulguant la loi n°025-2017/AN du 15 mai 2017 portant protection des végétaux au Burkina Faso.)

Quelle: www.ippc.int, aufgerufen am 07.06.2019

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 08.04.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

## **BURKINA FASO**

### **GESETZES NR. 025-2017/AN ÜBER DEN PFLANZENSCHUTZ IN BURKINA FASO**

...

#### **Titel I: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Kapitel 1: Anwendungsgebiet**

##### **Kapitel 2: Termini und Definitionen**

##### **Artikel 3:**

Im Sinne dieses Gesetzes und für dessen Anwendung gelten folgende Definitionen:

- Pflanzengesundheitliche Handlung: alle Vorgänge in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Vertrieb und der Verwendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Pflanzenschutzmitteln auf dem Feld, im Lager und bei Behandlung von Lagern und Beförderungsmitteln;
- Pflanzengesundheitliche Risikoanalyse: der Prozess der Bewertung biologischer oder sonstiger wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um festzustellen, ob ein Organismus ein Schädling ist, ob er geregelt werden sollte und zur Festlegung der Intensität der gegen ihn zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen;
- Geregelter Gegenstand: alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Behälter, Erde sowie Organismen, Gegenstände oder Material sonstiger Art, die Schädlinge, für die pflanzengesundheitliche Maßnahmen für nötig erachtet werden, beherbergen oder verbreiten können, insbesondere beim internationalen Transport;
- Moderne Biotechnologie: Fusion von Zellen außerhalb der taxonomischen Familie, die natürliche physiologische reproduktive oder rekombinante Barrieren überwinden und welche keine Verfahren sind, die bei traditioneller Züchtung und Auswahl angewendet werden
- Pflanzengesundheitszeugnis: ein amtliches Dokument oder sein amtliches elektronisches Äquivalent, entsprechend den Musterzeugnissen des Internationalen Pflanzenschutz-

Übereinkommens (IPPC), das bescheinigt, dass eine Sendung die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen erfüllt;

- Pflanzengesundheitliche Kontrolle: Gesamtheit der Verfahren und Maßnahmen, um das Vorhandensein eines unerwünschten Organismus an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen festzustellen, die Gegenstand einer Verbringung sind, mit dem Ziel, die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Vermeidung der Einschleppung dieses Organismus an einen Ort, an dem er nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang vorkommt, notwendig sind;
- Sendung: eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und - sofern erforderlich - von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind (Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Warenarten oder Partien bestehen.)
- Durchfuhrsendung: Sendung, die ein Land passiert, ohne eingeführt zu werden, und die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterliegen kann;
- Übertragungsweg: jedes Mittel, das das Eindringen oder die Ausbreitung eines Schädlings gestattet;
- Befall: Auftreten eines lebenden Schädlings an einer Warenart der betreffenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse. Befall schließt Infektion ein;
- Inspektion: amtliche visuelle Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen um festzustellen, ob Schädlinge auftreten und/oder eine Übereinstimmung mit pflanzengesundheitlichen Regelungen vorliegt;
- Inspektor: Person, die von einer Nationalen Pflanzenschutzorganisation ermächtigt ist, deren Aufgaben wahrzunehmen;
- Partie: eine Gesamtheit von Einheiten derselben Warenart, die durch Homogenität in Zusammensetzung, Ursprung usw. erkennbar und Bestandteil einer Sendung ist;
- Pflanzengesundheitliche Maßnahme: alle Rechtsvorschriften, Regelungen oder amtliche Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung oder Verbreitung von Quarantäneschädlingen oder der Begrenzung wirtschaftlicher Auswirkung von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen dienen;
- Parasit: Schadorganismus, der auf Kosten eines anderen lebt und der dazu beitragen kann, die Population seines Wirts zu begrenzen, darunter auch Parasitoide, Parasiten, Räuber und Krankheitserreger;
- Quarantäneschadorganismus: Ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt;
- Schädling: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen;
- Einfuhrgenehmigung: ein amtliches Dokument, mit dem die Einfuhr einer Warenart gemäß bestimmter pflanzengesundheitlicher Einfuhrvorschriften genehmigt wird;
- Pflanzengesundheitliches Inspektionsbescheinigung: ein amtliches Dokument zur Bescheinigung der Pflanzengesundheit, mit dem bestätigt wird, dass die Ware der Anmeldung entspricht;

- Pflanzenerzeugnisse: Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Pollen) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen hervorrufen können;
- Quarantäne: die amtliche Verwahrung von geregelten Gegenständen zu Beobachtungs- und Forschungszwecken oder für weitere Inspektionen, Tests und/oder Behandlungen;
- Zurückweisung: Verbot der Zulassung einer Sendung oder eines sonstigen geregelten Gegenstandes zur Einfuhr, wenn die pflanzengesundheitlichen Regelungen nicht erfüllt werden;
- Pflanzengesundheitliche Maßnahme: alle amtlichen Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung und/oder Verbreitung von Quarantäneschädlingen oder der Begrenzung wirtschaftlicher Auswirkung von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen dienen, insbesondere die Festlegung von Verfahren für die pflanzengesundheitliche Zertifizierung;
- Rückruf: jede Maßnahme, die darauf abzielt, den Vertrieb und das Anbieten zum Verkauf eines Erzeugnisses sowie das Angebot an den Verbraucher zu verhindern
- Beschlagnahme: eine gerichtspolizeiliche Maßnahme, die verhindert, dass eine Ware in Verkehr gebracht wird, wenn sie nicht den Vorschriften entspricht;
- Überwachung: ein amtliches Verfahren, bei dem Daten zu Auftreten oder Abwesenheit von Schädlingen durch Erhebung, Monitoring oder andere Methoden zusammengetragen und erfasst werden;
- Behandlung: amtlich genehmigtes Verfahren zur Vernichtung, Inaktivierung oder Beseitigung von Schädlingen oder zu ihrer Sterilisierung oder Devitalisierung;
- Pflanzen: lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Samen und Keimplasma;
- Quarantänegebiet: ein Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling auftritt und dort der amtlichen Bekämpfung unterliegt;
- Befallsfreies Gebiet: ein Gebiet, in dem ein bestimmter Schädling auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen nachweislich nicht vorkommt und in dem dieser Zustand gegebenenfalls amtlich aufrechterhalten wird;
- Gefährdetes Gebiet: ein Gebiet, in dem ökologische Faktoren die Etablierung eines Schädlings begünstigen, dessen Auftreten in diesem Gebiet zu bedeutenden wirtschaftlichen Verlusten führen würde.

### **Kapitel 3: Allgemeine Grundsätze...**

#### **Titel II: Überwachung, Warnung und Bekämpfung**

##### **Kapitel 1: Überwachung und Warnung...**

##### **Kapitel 2: Pflanzengesundheitliche Kontrolle im Staatsgebiet...**

## **Titel III: Pflanzengesundheitliche Kontrolle an der Grenze und im Staatsgebiet**

### **Kapitel 1: Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr**

#### **Artikel 19:**

Alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelten Gegenstände, die Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen übertragen können und die für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bestimmt sind, unterliegen der pflanzengesundheitlichen Kontrolle.

Das Verfahren der pflanzengesundheitlichen Kontrolle wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

#### **Artikel 20:**

Es ist verboten, Schadorganismen, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium, einzuführen, zu besitzen, zu transportieren oder auszuführen, es sei denn, die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegenehmigung und überwacht diese.

#### **Artikel 21:**

Die Ausfuhr von Schadorganismen oder befallenen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie von Nützlingen bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörden des Bestimmungslandes.

#### **Artikel 22:**

Die Einfuhr oder Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen darf nur über amtliche Einlassstellen oder Ausfuhrstellen erfolgen.

#### **Artikel 23: ...**

#### **Artikel 24:**

Die Bedingungen für die Ausstellung der für die Einfuhr und Ausfuhr erforderlichen Dokumente sowie die Liste der untersuchungs- und kontrollpflichtigen Waren werden per Verordnung festgelegt.

### **Kapitel 2: Pflanzengesundheitliche Kontrolle im Staatsgebiet...**

## **Titel IV: Feststellung von Verstößen und Sanktionen**

### **Kapitel 1: Feststellung von Verstößen...**

### **Kapitel 2: Verstöße und Sanktionen...**

## **Titel V: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 42:**

Ab dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes wird natürlichen und juristischen Personen, die im Bereich Pflanzenschutz tätig sind, eine Frist von einem Jahr eingeräumt, um die Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfüllen.

#### **Artikel 43:**

Dieses Gesetz, das alle früheren gegenteiligen Bestimmungen aufhebt, wird als Staatsgesetz ausgeführt.

So geschehen und beraten in öffentlicher Sitzung in  
Ouagadougou, den 15. Mai 2017

Für den Präsidenten der Nationalversammlung,  
der 4. Vizepräsident

**Ousséni TAMBOURA**